

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

Vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Peter Schelshorn

und der

Gemeinde Aitern

Vertreten durch den Bürgermeister Manfred Knobel,

Gemeinde Böllen

Vertreten durch den Bürgermeister Bruno Kiefer,

Stadt Schönau im Schwarzwald

Vertreten durch den stellv. Bürgermeister Alexander Knobel,

Gemeinde Tunau

Vertreten durch den Bürgermeister Dirk Pfeffer,

Gemeinde Wembach

Vertreten durch den Bürgermeister Christian Rüscher

Vorbemerkung

Die Gemeinden Aitern, Böllen, Tunau und Wembach sowie die Stadt Schönau im Schwarzwald (Stadt) übertragen die gesamten Aufgaben des kommunalen Bauhofs auf den gemeinsamen interkommunalen Werkhof des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau im Schwarzwald (GVV). Ab dem 01.01.2026 wird eine gemeinsame Wasserversorgung und ab dem 01.01.2028 eine gemeinsame Abwasserbeseitigung eingerichtet.

§ 1 Verpflichtung des GVV

Der GVV erfüllt an Stelle der Gemeinden Aitern, Böllen, Tunau und Wembach, sowie der Stadt (beteiligte Mitglieder) die Aufgaben für die Unterhaltung und den Betrieb des gemeinsamen interkommunalen Werkhofs nach § 2 Absatz 2 h) der Verbandssatzung.

§ 2 Verpflichtung der beteiligten Mitglieder

Die beteiligten Mitglieder verpflichten sich zu einer jährlichen Mindestabnahme der Leistungen von 15 % des ungedeckten Aufwandes.

§ 3 Abrechnungsmodalitäten der Umlage

Der um die kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Zinsen) bereinigte Nettoressourcenbedarf des Ergebnishaushaltes des jeweiligen Haushaltsjahres wird nach folgendem Umlageschlüssel auf die beteiligten Mitglieder umgelegt:

Schlüssel 1 (Einwohner)	30%
Schlüssel 2 (Steuerkraftmesszahl)	30%
Schlüssel 3 (Fläche)	20%

Schlüssel 4 (Übernachtungen)	10%
Schlüssel 5 (Wasser)	10%
	<hr/>
	100%

Hierzu zählen die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen (§ 2 GemHVO – Doppik) sowie die Erträge und Aufwendungen für interne Leistungen. Die tatsächlich abgenommenen Leistungen werden monatlich mit dem jeweiligen beteiligten Mitglied abgerechnet. Hierbei werden die Stundensätze herangezogen, welche jährlich neu kalkuliert werden.

Jeweils mit Abschluss des Rechnungsjahres erfolgt eine Spitzabrechnung. Hierbei wird zuerst die Mindestabnahme berechnet und anschließend der verbliebene ungedeckte Aufwand oder der Überschuss mit dem Umlageschlüssel verteilt.

§ 4 Übernahme Investitionsgüter

Der GVV übernimmt die in der Anlage aufgelisteten Anlagengüter mit deren netto Restbuchwert (RBW).

Anlagengüter, deren RBW „Null Euro“ beträgt, werden zum Verkehrswert übernommen, wenn der Verkehrswert einen Betrag von 5.000 Euro übersteigt.

Diese Übernahme bedarf eines mehrheitlichen Beschlusses aller beteiligten Mitglieder.

§ 5 Betriebsausschuss gemeinsamer interkommunaler Werkhof

Für den gemeinsamen interkommunalen Werkhof wird ein Betriebsausschuss gebildet. Dieser setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Verbandsvorsitzender
- Bürgermeister der beteiligten Mitglieder
- Amtsleitern des GVV
- Werkhofleitung

Im Verhinderungsfall ist die jeweilige Stellvertretung teilnahmeberechtigt. Weitere beratende Teilnehmer können nach Bedarf hinzugezogen werden.

Der Ausschuss tagt mindestens einmal jährlich zur Beratung von u.a. anstehenden Investitionen und größeren Unterhaltungsmaßnahmen.

§ 6 Änderung des Vertrages

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7 Kündigung des Vertrages

(1) Die Vereinbarung kann von jedem beteiligten Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres (im Folgenden: Kündigungstermin) gekündigt werden, erstmalig jedoch zum Ablauf des fünften vollständigen Kalenderjahres nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

(2) Kündigt die Stadt, so endet der Vertrag zum Kündigungstermin mit Wirkung für alle Beteiligten. Kündigt ein anderer Beteiligter, so scheidet dieser zum Kündigungstermin aus der Vereinbarung aus, während die Vereinbarung unter den übrigen Beteiligten fortgesetzt wird. Die übrigen Beteiligten haben jedoch das Recht, sich der Kündigung anzuschließen; dabei haben sie eine Frist von neun Monaten zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.

§ 8 Beitritt weiterer neuer Mitglieder

Ein Beitritt weiterer neuer Mitglieder ist frühestens ab 01.01.2029 möglich. Der Beitritt ist immer nur zum 01.01. eines Kalenderjahres möglich. Für den Beitritt bedarf es der mehrheitlichen Zustimmung aller beteiligten Mitglieder. Im Jahr des Eintritts ist einmalig eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Diese beträgt 15 % des im Aufnahmejahr geplanten ungedeckten Aufwands. Ebenso gilt für das neue Mitglied eine Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren, danach gilt die Einhaltung der Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gemäß § 7 Abs. 1 des Vertrages.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck und Sinn des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 10 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Schönau im Schwarzwald, den

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald, Verbandsvorsitzender

Gemeinde Aitern, Bürgermeister

Gemeinde Böllen, Bürgermeister

Stadt Schönau im Schwarzwald, stellv. Bürgermeister

Gemeinde Tunau, Bürgermeister

Gemeinde Wembach, Bürgermeister